

Aus der Tätigkeit des Neuenegger Chorgerichts

Hans Beyeler

Aus der Tätigkeit des Neuenegger Chorgerichts

Das Chorgericht und seine Aufgabe

An Stelle der bischöflichen Gerichtsbarkeit wurden nach der Reformation in den bernischen Kirchgemeinden die sogenannten Chorgerichte eingesetzt, deren Tätigkeitsbereich sehr vielseitig war. Neben der Aufsicht über die Schule hatten sie die Sittenpflege innerhalb des Kirchspiels zu überwachen und mußten sich von Amtes wegen mit Ehezwistigkeiten und Vaterschaftsklagen, Sonntagsentheiligung, Sektiererei und Aberglauben sowie den Lustbarkeiten aller Art beschäftigen, die nach der damaligen Auffassung strafbar waren. Wie aus den Chorgerichtssatzungen und Sittenmandaten der hohen Obrigkeit hervorgeht, versuchte der Staat auf diese Weise, den sittlichen Zustand des Volkes zu heben. Diese Vorschriften griffen tief in das tägliche Leben der Bevölkerung hinein. Bei dem manchmal übertriebenen Diensteifer der Predikanten und der allzu großen Wachsamkeit der Herren Chorrichter war kaum ein Schritt ohne Schranken. Die stete Ueberwachung und ewige Anzeigerei zwang namentlich die Jugend im Verborgenen dem Tanz und Spiel zu frönen. Bezeichnend mag sein, daß trotz der strengen Handhabung der Vorschriften nirgends «paradiesische Zustände» anzutreffen waren. Man verlor sich in Aeußerlichkeiten und hatte wenig Sinn zur Pflege der inneren Frömmigkeit.

Die Chorgerichte der einzelnen Pfarreien waren dem Oberchor- und Ehegericht in Bern unterstellt, das in besonders schweren Fällen entscheiden mußte, wie wir noch sehen werden. Aus den Gemeindevierteln wurden die ehrbarsten Männer vorgeschlagen und durch den dem Landgericht Sternenberg vorstehenden Freiweibel eingesetzt. Die Gewählten mußten den Eid ablegen, «der christlichen Disziplin, gemeiner Zucht und Ehrbarkeit» zu dienen. Den Vorsitz führte bei uns meistens die best ausgewiesenste Persönlichkeit der Gemeinde mit dem Titel eines Statthalters, anderwärts auch der Land-

vogt oder sein gesetzlicher Vertreter. Der jeweilige Pfarrer oder Predikant verfaßte die Protokolle, während der Chorweibel — bei uns der Sigrist — zu den Sitzungen, die monatlich ein- bis zweimal stattfanden, bieten mußte. Das Neuenegger Chorgericht bestand meistens aus sechs Mitgliedern (anderwärts bis zwölf), von denen einzelne besondere Aufgaben als «Heimlicher» und «Ehegäumer» zu erfüllen hatten.

Die Strafen bestanden in Verweisen, Geldbußen, Wirtshausverboten, öffentlicher Abbitte, Gefangenschaft, Herdfall und in besonders schwerwiegenden Fällen gar in Landesverweisung und Hinrichtung. Als strafwürdig erachtet wurden Sonntagsentheiligung durch Arbeit, Spielen und Trinken, Aberglaube, Schwören, Zanken und Fluchen, Hoffart, Störung des Gottesdienstes durch Lachen, Schwatzen und Müpfen, Liederlichkeit, Sektiererei, Schulversäumnis, Ehestreit, Konkubinat, Paternitätsfälle, mangelnder Predigtbesuch usw.

Der Besuch des Gottesdienstes war früher gesetzlich befohlen und wurde kontrolliert. Das Tanzen wurde nicht einmal an Hochzeiten gestattet. Im Pestjahr 1628 wurden auch die Leichen- und Taufmäher verboten. Am Ende des 17. Jahrhunderts waren die Mannspersonen verpflichtet, beim Predigtgang das Seitengewehr zu tragen, während die Frauen in «züchtigen Kleidern» zu erscheinen hatten.

Das Gemeindearchiv enthält die Chorgerichtsmanuale (Protokollbücher) von 1588 weg; alle sind sehr sorgfältig geschrieben und noch gut erhalten. Leider ist dasjenige von 1694 bis 1746 wahrscheinlich bei einer «Useputzete» verlorengegangen, so daß eine gewisse Lücke besteht. Diese Manuale sind volkscundlich von größter Bedeutung, vermitteln sie doch ein recht farbiges Bild vom Charakter der damaligen Bevölkerung und den bestehenden kulturellen Zuständen. Andererseits zeigen sie auch, mit welcher Pedanterie Predikanten und Chorrichter ihres Amtes walteten. «Sie fühlten sich», wie Fritz Kasser sich ausdrückt, «als die von Gott eingesetzten Wäch-

De in principibus / hab.
 So man ginsicht an allen andern,
 Ist bester gung in allen andern.
Die pfändung quon malte man.
 So bup noch ungerecht ist niemand,
 Ersinget ein bupred guntz / pfand.
Pec graviter ex circumstantiis estimanda.
 So man sündt wagt but gulten sul,
 Muß die bupred noch erger wöl,
Pec in principio resocanda.
 In der Lausir wofu es die Zyt.
 Jan facht eapt ab bup groonfide.
Tempus ad auferendum te sine fesse time.
 Lausir blyben verborgen ringt.
 Doch ostentantibus res allegant.
Nulla regula potest, q. p. a. n. a. s. m. v. e. l. a. q. u. a. s.
 Billig in gedre gestrafft wint,
 Nachdem es gfallt gut, und gricht.
Mali puniendi.
 So man die bopred strafft nicht,
 Es ist best allzeit die ubere gricht.

Erste Textseite des im Jahre 1588 angefangenen Chorgerichtmanuels

ter, die glaubten, hier mit pedantischer Strenge alle Vorkommnisse, die irgendwie gegen guten Brauch, Herkommen und Satzungen verstießen, ahnden zu müssen.»

Dabei setzten sich die Richter der persönlichen Anfeindung, Rach- und Spottsucht aus, wenn sie allzusehr nach dem Paragraphen verfahren. So berichtet Kurt Guggisberg aus dem Jahre 1647 über einen Pfarrer folgendes: «Eine Rebmauer wird ihm eingeworfen, die Brunnenleitung verunreinigt und zerstört, die Fische aus dem Brunnen gestohlen, zwei Hunde vergiftet, 14 Klafter Holz angezündet und verbrannt. Wie er beim Kirchmeier als Gast beim Abendessen ist und sich zur Heimkehr anschickt, fahren zwei Stangen durchs Fenster auf ihn los und zertrümmern Gläser und Teller auf dem Tisch. Er muß durch Flucht sich vor weiteren Mißhandlungen schützen.»

Ja, es herrschte vielfach geradezu ein System der gegenseitigen Bespitzelung und Angeberei, was sich natürlich auf das gute Einvernehmen innerhalb der Gemeinde sehr nachteilig auswirkte. Schon unsere Vorfahren liebten die Freiheit und fühlten sich in diesem Polizeistaate nicht wohl. Wie würden wir erst heute gegen die ewige Ueberwachung durch ein geistliches Gericht reagieren, wenn man schon in der guten alten Zeit oft «bis obenuus» genug bekam. Nun, wir wollen mit dem Urteil zuwarten und dem Leser einige Proben aus der Tätigkeit unseres Chorgerichtes vorsetzen, damit er sich selbst ein Bild machen kann.

Das ehrsamb Chorgricht Neuwenegg

Wir geben nun nachstehend in bunter Folge eine Anzahl Protokolleintragungen möglichst unverändert wieder, um sie nicht des Reizes der Ursprünglichkeit zu berauben. Die gele-

gentlichen Hinweise und Erklärungen des Verfassers mögen dem bessern Verständnis dienen.

«1601. Uff den ersten hornung ist hier für ein ehrsamb Chorgericht beschickt worden Bendicht Kilchberg zu Dörishuß und sym Hußfrouwen von wegen ihrs ergerlichen und gottlosen wandels und liederlichen kilchgangs.»

«1605... ist eine frouw gestrafft worden von wegen daz si an ein sunntig mit der stoßbaren den stall gemistet und ihn uff die matten gfuehrt het.»

«1606. Statthalter Freiburghuß umb ein Pfund gestrafft, von wegen daz er am sunntig ghouwet und mit syme schlitten (Schnägg) ingfueret hat.»

«1608. Uff den 12. Jänner vor ein Chorgricht erschienen Ueli Mader und syn Hußfrouwen Christina von wägen vielfaltigen spans (Streit) und zwitracht so sich zwüschen inen erhept.»

«1610. Uoli Freiburghus umb synes ergerlichen läbens drei tag und so vil necht gan louppen in gfangenschaft bekannt worden.»

1611. Der Weber Simon Berger klagt vor Chorgericht: «Syn frouwen wölle im nit helfen hußhalten und so sy von huß keme, sye sy lang hinweg.»

«1612... Jacob z'Friburghuß und uoli uff der Flü, ein ieder umb ein Pfund gestrafft worden daz er einen, nit von der gemein angnon, in synem Huß bhalten hat.»

Einmal wurde sogar ein Mädchen bestraft, weil es zum Spaß Mannskleider angezogen; ein Bursche «wegen jutzens in der heligen wuchen».

Gelegentlich besammelte sich das Chorgericht ohne triftige Gründe, wie aus nachstehender kurzer Notiz deutlich hervorgeht: «Dazwischen etlich malen Chorgricht ghalten worden, aber nüt des uffzeichnens wärt erfunden.»

«1615... ist dem Predicant befohlen worden, ein gantz gmeindt offentlich ab dem Cantzell zu vermanen, mit bemerkung daz furohin aus einer jeden hußhaltung zum wenigsten ein persohn alle predigtag erscheint bei 40 schilling buß.»

«1616... ein wyb, so in friburghusses matten vor etwas Zyt des sunntigs schärhüffen gebrochen, hat vor Chorgricht gotteslesterlich ußgesprochen: Der Düffel hat das Chorgricht wohl ersindt! Darauf der Pfarrer: «Davor uns der allmechtig gnadiglich beware, ist bekanntlich gsin der Herr der gnaden, ders begertt.»

Der Fall wurde dem Oberchorgericht in Bern gemeldet, «dieweil wir der sach nicht mechtig sin».

«1617. Der wirt zu Dörishuß klagt, das der Zieli zu Niederwangen, als er in sinem huß ein trunk than, sich zu seiner frouwen ins bett gleit.»

«1617. Den 5. tag May hatt sollen Chorgricht ghalten werden, ist durch den Wybel Christoffel Balmer versumpt worden.

Beschickt Hans Friburghus im obern Huß (damals waren in Freiburghaus nur noch drei Häuser) diewyl er eines sonntags gebachen, wiewol noch 6 oder 7 brott gsin.

... erschienen Ueli Freiburghuß und syn sohn Petter von wägen daß si sich keiner arbeit beflyßen, sondern dem müßigang ergend und auch dem jagen und Pirschen nachziend... 1 Pfund.»

«1619... ist Hans rentsch gestrafft, won wägen das er an eim Sonntag die sägessen gedengelet.»

«1621. So ist uoli Mader von Wyden drei tag und nacht in Gfangenschaft erkennt von wägen synes liederlichen ergerlichen und gottlosen läbens und wäsens.»

Von Zeit zu Zeit wurde das Chorgericht erneuert oder die Richter in ihrem Amte bestätigt.

«1626. Samstag, den 25. Mertz ist das Chorgricht allhier zu Neuwenegg durch den Ehrbaren Hans Dietrich, Freywybel des Landgrichts Sternenbergs uff befehl im namen unserer gnedigen Herren und Oberrn zu Bern erneuweret und bsetzt worden in beysin der gantzen gmeindt und wiederumb bestetigt und erwelt.»

«1627. Uli Walther hat enet der Sensenbrugg synen glauben abgeschworen, das er ketzerisch, unütz und falsch seye...»

«1628. Demnach erschienen der Flüh Ueli, welchem fürgehalten, wie das er sunderlich in jetziger thürer Zyt so wenig den armen mitteile, uff den abendt, wann er auch etliche beherbergen söllte, allesammen vortschickt und hiermit anderen nachpurren mehr heige.»

Zum bessern Verständnis obiger Eintragung sei erwähnt,

daß während des 30jährigen Krieges auch bei uns große Armut herrschte und ganze Scharen fremder und einheimischer Bettler umherzogen. Diese mußten irgendwie gepflegt und des Abends einquartiert werden, wenn man es nicht vorzog, eine Betteljagd zu veranstalten und die Vaganten mit rücksichtsloser Härte aus der Gegend zu vertreiben. Auch anderwärts war es mit der Bettelei nicht besser, wie aus einer Notiz des Chorgerichts Lenk aus dem Jahre 1627 deutlich hervorgeht: «... ist angebracht worden, man sölte all 14 tag in der Kilchen ufnän, wieweyl der Heimschen und frömbden armen so vil sind, daz man us dem Kilchengut und Almusensekel nit allen mag z'hilff kon...»

«1628... uff disem tag ist vor Chorgricht erschienen der krämer in der Auw (Dorf) von wegen, das er an einem sonntag mit dem rächen gwächs zusammenghüfflet.»

Wenige, aber vielsagende Worte! Im Jahre 1654 wurde eine Frau zitiert, weil sie gesagt hatte, «si sye froh, daß das Wirtshaus (Bären) verbrunnen. 10 Schilling buß.»

«1640. Der Caspar Löffel zu Brüggelbach hat syn wyb gantz gröwlich hert zerschlagen. Er: Ir böses muul sye dafür ein Ursach!»

Trotz allen Bemühungen und verhängten Strafen erfährt die Sittlichkeit keine Besserung. Peter Balmer schickt seine Magd auf den Kirschbaum statt in die Kinderlehre, der Hans auf der Flüh betrinkt sich gleichwohl im Zollhaus enet der Sense, und der Ueli Forster in der Au «traktiert groblich sin eigen Husfrouw mit einem halben Zuunstecken». Andere lachen während der Predigt, während der Schulmeister Hans Schaller sich weigert, weiter vorzusingen. Als ihn der Pfarrer darob ernstlich zur Rede stellt, antwortet der Sünder lachend, «er habe syn Psalmenbuch verkaufft, damit er syn Chorgegerichtsbuß wegen Spielens geben könne». Er mußte vor dem Gericht Abbitte leisten und erst noch 5 Stunden absitzen.

1672 wurde der gleiche Hans Schaller durch den Chorweibel zitiert, weil er in der Täubi geschworen hatte: «Gott welle ein zeichen thun und er wellte, daß der boden sich ufthete und ihn verschlucke, wann er falschlich mit dem Zeender (Einzüger des Zehntens) umgangen.» Das löbliche Chorgericht entsetzte sich dermaßen, daß der sündige Schulmeister einen Herdfall tun mußte und «uff den knäuen Gott um verzeichung bätten», während nebedran der Pfarrer des Schwurs Kraft mit Beten zu brechen suchte.

«1654... zitiert Hans Flühmann im Grund, weilen er eine häßliche und unnachbarliche Tat begangen.» Er soll beim Mähen der Hausmatte zu seinem Knecht gesagt haben, «er welle dem Lieni (seinem Vetter und Nachbar) uff den birlig machen.» Der Knecht riet ihm, «die Unflat nicht daruff, sondern darunter zu machen». Ungefähr eine halbe Stunde später hat der Seckelmeister Lieni Flühmann «den Unflat frisch uff einem syner birlig funden... Haben wir (das Chorgericht) uff solchem Umstand viel schließen können und deßwegen Hans Flühmann, weilen er auch an der Kilchweihe im Zollhuß an der Sensenbrügg getantzt, umb drei Pfund gar wohl funden straffwürdig zu syn!» Er mußte außerdem Abbitte leisten.

1656 trug eine Jungfrau aus der Süri das Abendmahlsbrot in der Hand an den Platz. Sie erhielt für ihr Vergehen eine Gefängnisstrafe diktiert. «... ist aber anderthalb stunden darauf durch das Heiterloch entschlossen...»

«1657. Sonntags, den 31. May ist vor einer Ehrsamem gmeind allhier zu Neuwenegg im Hus Gottes abermalen eine Besatzung und eine Bestätigung eines Ehrsamem Chor- und Ehegerichtes daselbst beschehen. Und zwar durch den Hoch- und Wohlgerächten, Ehrenvesten, frommen und fürsichtigen und wohlwysen Herrn Johann Jacob Bucher, dieser Zyt des Kleinen Rath's löblicher Stadt Bern und hochehrenden und wolbestellten Landgerichts Venner des Ehrsamem Landgerichts Sterenberg.»

Vorsitzender oder Statthalter war damals Ulrich Freiburghaus zu Neßlern; Chorrichter: Lienhard Flühmann, Grund, Jakob Tschirren, Au, Burkhard Mader, Bärfischenhaus, und Peter Freiburghaus, Wyden. Das Amt eines Chorweibels oder Bieters hatte Bendicht Grogg inne.

«1658. Vor Chorgericht zitiert Peter Fuchses Frauen, weil sie durch die ganze Predigt geschlafen, und Hans Flühmann, weil er an der Papistischen Kilbi gewesen in der Sensenbrügg.

Der Alt Weibel umb ein Pfund gestrafft, wegen tabackens und trinkens im wirtshaus.»

«1660. Citiert Hans Hirsiger, weil er vor der Predig ein sack voll gwächs z'Müli tragen und dadurch die Kilchenlüt geergeret hat.»

«1665. Peter Strit hat sich us Füllerei us der predig begeben und alsbad bei der Kilchmure eine unzucht begangen und kotzet. Vermahnung und 10 Schilling Buß.»

Auch der Aberglaube spukte in den Köpfen besorgter Eltern. So bezichtigte 1665 eine Frau, deren Kind erkrankt war, ihre Nachbarin als Hexe. «Sie sehe es ihr wol an, sie sey bei zweyen wahrsagern gewesen, beid haben gesagt, sie habe das Kint verderbt.» Sie mußte sich deswegen vor Chorgericht verantworten.

«1667. Bendicht Fryburghuß z'Neßleren, weilen seine Söhn an ein Bättag und Sonntag den Räbhühneren grichtet und gefangen. Hat eingeredt, er heige nüt drum gwüßt, d'Söhn heigens hinderrucks than, hat aber die Räbhühner verkauft und den nutzen genommen. 10 Schilling.»

«1665. Uli Flühman und Peter Schaller wägen Jagens an ein Sonntag ein ieder umb 1 Pfund büßt, ebenso Ulli Freiburghus und Hans Thomy.»

«1672... ward Hans Thomen, Kilchmeyer, wägen Jagens an ein Sonntag und Schießens uff ein Hasen umb 1 Pfund gebüßt.»

Anderer wurden zitiert wegen «Spielens mit Charten, Gygens an ein Hochzyt, Schwingens, Steinstoßens und Kuglenwerffens». Ein anderer, «weilen er den Füchsen nachgegangen». Der unverbesserliche Lieni auf der Flüh erhielt sogar ein halbes Jahr «Schallenwärich» diktiert.

Hans Franz Schnell, der in den siebziger Jahren das Pfarramt versah, war ein überaus scharfer und unerschrockener Hüter der obrigkeitlichen Ordnung. Er ließ Männer und Frauen ganzer Gemeindeviertel zitieren und bezichtigte sie des Unfleißes im Besuche der Predigt und Kinderlehre. Auch mit Peter Stöckli, dem Kirchmeyer, hatte er einen Strauß aufzufechten. Darüber schreibt er selbst:

«Als ich ihm befohlen, er sölle dem Schulmeister anfangen etwas an synen Lohn geben, hat sich geweigert, dem bättelvogel synen Lohn usrichten.» Stöckli wendet ein, er wolle zuerst die gmeinde fragen, worauf ihm der Predikant entgegnet: «Die Oberkeit hab es der gmeind befohlen, der und nid der gmeind müßte man folgen. Und wenn ers nicht tue, sei er seines Amptes entsetzt us Ungehorsam wider die Oberkeit. Hat umb verzeyhung bätten.»

Aber auch ein Pfarrer macht nicht die ganze Gemeinde aus. Der Sünder werden nicht weniger, der Vergehen auch nicht. Fünf Bürger werden ertappt, daß sie des Sonntags «biren ufgeläsen». Ein andrer schüttelt Mostobst, während der Sigrist den übrig gebliebenen Abendmahlswein trinkt.

Mit der Schule und den Schulmeistern steht es bodenbös. Es nützt nichts, daß die Väter wegen Schulversäumnis ihrer Kinder vor Chorgericht beschickt werden, und die armen Teufel von Lehrern müssen ihr geringes Löhnli vom Kilchmeyer geradezu erbetteln und sonst noch viel Ungemach erdulden, da sie in den meisten Fällen den ärmsten Hütten entstammen und der allgemeinen Spottsucht ausgesetzt sind.

«1679. Joseph Fryburghaus, der alte Kilchmeyer, hat sich geweigert, dem Schulmeister Christen Flüman seyn Schullohn zu geben. Ist ermahnt worden, er solle dem Sch. sein Löhnli vollends geben nach unser gnädigen Herren Schulordnung.»

1678. Peter Freiburghaus, der Chorrichter und Weibel, ist trunken im Wirtshaus und zerzt den Schulmeister Schwendimann am Boden herum, «daß der Stuhl umbfallt und er den Kopf ufschlacht... und jemehr der ander um fryd bätten, destomehr der Weibel gelestert und nit nachlassen, bis er hindersich über die Näbentürschwelen gfallen und alle viere obsich kehrt.»

«1687. Vincenz Wyß, der weiland hier Schulmeister gsin, hat sich angemeldet, er wolle den Rest Vorsinglohn. Er habe 20mal vorgesungen und 44 Batzen erhalten, sei ihm aber für den tag 4 Batzen geordnet worden. Ist ihm vorgehalten worden, er habe liederlich Schul gehalten und viel versäumt.»

In den achtziger Jahren steht der «schlimm Benz uf der Flüh meh als nid vor Chorgericht». Er ist ein notorischer Trinker, verspricht jedesmal Besserung, kehrt aber nicht einmal von der Gerichtssitzung ohne Rausch nach Hause. Aber auch Frauen kranken in diesem Spittel.

«1687. Die alte Zwygarti hat sich vor 14 Tagen so voll ge-

soffen im Zollhaus, daß sie danach in der Kinderlehr jederman ärgernuß gegeben und zum gelächter worden.»

1692 mußte der Chorweibel den «schlimmen Benz» (Bendicht Flühmann) nach Laupen in das Gefängnis führen. Er berichtet nachher: «Hat nach Gewohnheit um Verzeihung bätten und gesagt, es seien noch vile liederlich Lumpen, sie hätten nid all in der Kefi platz!»

Dem Pfarrer wird geklagt, «der Schulmeister Hans Tröhler lehrte zu tieff in der Kinderlehre und biswylen nid rächt».

1747. Erschien der Metzger ohne Seitengewehr zum heiligen Abendmahl. «Ist ermahnt worden, hinfüro in geziemend habit zur Communion zu erscheinen. Hat sich entschuldiget, er habe doch einen Hirschfänger getragen.»

1749. Als sich der Schulmeister Schneider am Tage des Schalexamens vollgetrunken, mußte er sich vor Chorgericht verantworten. «Ist ihm wegen seiner Armuth mit der gelbtsüß verschonet worden.»

Einer wählt das kleinere Uebel: 1750 versprach ein Bauer seiner Magd die Ehe und gab ihr als Pfand 55 Batzen. Vor Chorgericht erklärte er jedoch, «er sei nit gesinnet, sie zu heurathen». Da wurden die Herren rätig, den Fall dem Oberchorgericht in Bern zu unterbreiten, worauf der zitierte Fischer seinen Sinn änderte und sagte, «so wolle er sie doch lieber heurathen!»

Die Allmacht des Chorgerichts erlischt

Die umwälzenden Ereignisse während der französischen Revolution mit dem Drang nach Freiheit und Gleichheit blieben nicht ohne Einfluß auf die bisher unbedingte Autorität der bernischen Chorgerichte. Beim Lesen der Protokolle spürt man geradezu von Seite zu Seite, wie die Macht allmählich den Herren Gerichtssäßen entgleitet. Schon wagt es einer, sich über die Beschlüsse des geistlichen Gerichts hinwegzusetzen. Ein anderer läßt sich in eine scharfe Polemik mit dem Vorsitzenden ein, während leichtere Händel, die früher Gegenstand eifriger Erörterungen waren, gar nicht mehr angezeigt werden und folglich auch nicht zur Behandlung kommen. Dagegen häufen sich nun die zur Anzeige gelangten Paternitätshändel in geradezu erschreckender Weise. Auch gegen die Sektiererei wird weiter scharf durchgegriffen, wie das folgende Beispiel zeigt.

1819 erschienen sieben Bürger von Nattershaus, die der Sektiererei angeklagt waren, vor Chorgericht. Sie gaben zu, weder Predigt noch Abendmahl mehr besucht und die Handlungen zu Hause vorgenommen zu haben. Sie versprachen einhellig Besserung und gelobten, keine geheimen Zusammenkünfte mehr abzuhalten und auf die Verbreitung der Irrlehre zu verzichten. Jeder wurde zu einer Buße von 1 Pfund verurteilt.

Am 12. August 1821 erschien eine Barbara Etter aus Oberried vor Chorgericht, weil sie hatte verlauten lassen, der Pfarrer predige nicht aus der Bibel. Letzterer trieb sie nun in die Enge, ohne sie aber in bezug auf das Laienpredigertum eines bessern belehren zu können, weshalb der Handel dem Oberamt Laupen überwiesen wurde.

Dem Chorgericht war auch die Aufgabe überbunden, die Väter unehelicher Kinder ausfindig zu machen, um die Alimenter einzutreiben und möglichst wenig aus öffentlichen Mitteln bestreiten zu müssen. Zwei Chorrichter begaben sich als sogenannte Genistzeugen zur fehlbaren Weibsperson, um sie in ihrer schwersten Stunde einem eingehenden Verhör zu unterziehen.

Lassen wir die Richter Lienhard Marschall und Christen Freiburghaus selbst berichten:

«1820. 27. Juni. Wir wurden zu der Maria Luise Mader berufen. Wir befragten sie während ihren Geburtsschmerzen zu wiederholten Malen, wer der Vater sei. Sie nannte jedesmal den ... Da aber die Geburt des Kindes noch nicht erfolgte, entfernten wir uns für diesmal wieder.»

Zwei Jahre später gebar die nämliche Person ein zweites uneheliches Kind, worüber die zwei gleichen Zeugen vor Chorgericht folgendes rapportierten: «Wir, die bestellten Genistmänner, begaben uns am 16. Horner zu ihr. Sie hatte ihr Kind bereits zur Welt geboren und beharrte auf ihrer Aussage, daß der ... Vater ihres Kindes sei.»

Die Versäumnis der Kinderlehre wurde wesentlich strenger

gehandelt als die Schulversäumnis. So mußte ein Fehlbarer 15 Batzen entrichten und 24 Stunden absitzen. Auch die Sonntagsentheiligung wurde nach wie vor bestraft.

«24. November 1824. Christen Köchli zu Dörishaus wurde angezeigt, daß er an einem Sonntag während des Gottesdienstes Wäsche aufgehängt habe, was hier seit Jahren verboten. Er erkennt, gleich am Morgen die linigen Hemden aufgehängt zu haben.»

«1825. Bendicht und Hans Hügli sollen wegen Sonntagskandal, da sie drei Pfund Buße nicht bezahlen, mit drei Tag Gefängnis bestraft und aus der Gemeinde gewiesen werden.»

Die Vorschriften wurden immer lockerer gehandhabt, und die Chorrichter versahen ihre Amtspflichten nicht mehr mit der früher beobachteten Aufmerksamkeit. Ja, das Oberamt Laupen fand sogar, das Chorgericht Neuenegg entscheide zu voreilig, was vom damaligen Pfarrer Bähler mit Entrüstung zurückgewiesen wurde.

Noch 1828 baute man an das Gemeindehaus eine Zelle für chorgerichtlichen Strafvollzug an. Benutzt wurde sie wahrscheinlich nicht mehr oft; denn anfangs 1852, im Anschluß an die Kämpfe um die Volksfreiheit, wurde auch das hiesige Chorgericht aufgelöst. Es nannte sich von nun an *Sittengericht*, welches von der Einwohnergemeinde gewählt und vom Regierungstatthalter beeidigt wurde. Die Funktionen des Oberchorgerichts übernahm das Amtsgericht.

Der Machtbereich des Sittengerichtes wurde zusehends eingeschränkt, was Pfarrer Bähler am 28. Horner 1841, nach einem unerfreulichen Handel, zu folgender vielsagender Protokoll-eintragung veranlaßte: «Es handelt sich um die Autorität hiesigen Sittengerichtes, das wenig aufgelegt ist, sich von Sektierern an der Nase herumführen zu lassen.»

Vorübergehend mußten die Kompetenzen wieder etwas erweitert werden, gestützt auf eine Notiz vom 7. Juli gleichen Jahres: «Unfug und Nachtlärm drohen überhand zu nehmen. Mit Vergnügen begrüßt das Sittengericht die strengen Maßnahmen gegen Ueberhandnehmen der Unfugen, Schlägereien zu Tag und Nacht in und außen der Wirtshäuser und gibt die Versicherung ab, daß auch es, soviel in seinen Kräften steht, zur Verhinderung der bedauerlichen Auftritte beizutragen.»

Man redete jetzt wenigstens miteinander. So fragt am 25. Juni der Bauer Eymann das Sittengericht an, ob er heute (am Sonntag) heuen dürfe, «da das Wetter zweifelhaft sei und der Barometer falle». Das Gericht entschied, «es sei heute keine Notsache, weil die Woche schön gewesen und hier im Dorf am meisten Aufsehen und auch noch wegen der nahen Kantonsgränze gemacht werde».

1852 wird aus dem Sittengericht der Kirchenvorstand als Vorgänger des heutigen Kirchgemeinderates. Inzwischen ist die erste Bundesverfassung in Kraft getreten. Der einzelne Bürger ist berechtigt, am politischen Geschehen des Landes aktiv teilzunehmen. Mächtig regt sich das Gefühl der Freiheit und Gleichberechtigung. Die Lehrer weigern sich sogar, während des Gottesdienstes vorzusingen, und gelegentlich überbordert der Unternehmungsgeist der wie Pilze aus dem Boden schießenden Vereine.

Anfangs 1855 gibt Pfarrer Appenzeller in einer Protokoll-eintragung seiner Entrüstung über die zunehmende Sonntagsentheiligung Ausdruck. Er schreibt, es fänden politische Wahlverhandlungen statt mit all ihren Stürmereien, Leidenschaft, Roheiten und Ungezogenheiten. Von obenherab sei ein sehr schlimmes Beispiel der Sonntagsentheiligung gegeben worden. Wie die Regierung, so trieben's auch die Gemeinden und Gesellschaften. Es gebe Schützen- und Turnfeste, Spazierfahrten, allerlei Geschäftlimacherei. Man beschäftige sich am Sonntag bis zum Kirchenläuten mit Eingrasen, ja sogar mit Heuen und Ernten, Eggen und Säen, Wäscheaufhängen und Kugelschießen auf den Straßen und dergleichen.

Abschließend sei noch stichwortartig der Inhalt zweier Visitationsberichte über unsere Gemeinde wiedergegeben. Der eine stammt aus dem Jahre 1866 und lautet: «Weder besondere Licht- noch Schattenseiten in Glaubenssachen. Durchschnittlich ernstes Festhalten am evangelischen Glauben. Die Sektiererei ist im Abnehmen begriffen. Im Sittenzustand ist eine Besserung eingetreten, es gibt keine groben Verbrechen mehr. Handhabung der Zucht und Ordnung recht, Jugenderziehung in Schule und Haus gut. Jedoch hat die Zunahme der Winkelwirtschaften vermehrte Schnapserei zur Folge.»

Im Bericht über den Sittenzustand wird der Bevölkerung 1872 das Zeugnis ausgestellt, sie zeichne sich aus durch Arbeitsamkeit, haushälterischen Sinn, Einfachheit und Dienstbarkeit. «Der Bauernstand bewahrt den guten Ruf. Hingegen bringen Handel und Verkehr (Marktgang nach Bern) rohe Redensarten, Gewinnsucht und Wirtshausleben und Entfremdung der Familie. Sieben Prozent der Kinder werden unehelich geboren. Der Kiltgang ist noch im Flor. Es wird zuviel Branntwein produziert und getrunken. Daraus entstehen Ehezwise, Familienstreitigkeiten und Roheiten. Wenn auch die Mehrzahl der Lehrer und Lehrerinnen versucht, dem Mangel (an religiöser Erziehung) abzuhelfen, besteht doch die Tendenz, die Schule von der Kirche unabhängig zu machen. Dem Religionsunterricht wird zuwenig Sorgfalt geschenkt, und es

würde bei einzelnen Lehrern kein Widerspruch entstehen, wenn der Religionsunterricht aus der Schule verbannt würde.»

Die noch bestehende Lücke bis zur Gegenwart auszufüllen und entsprechende Vergleiche zu ziehen, sei dem Leser überlassen. Wir wollten durch die Darstellung der Geschichte eines kirchlichen Gerichts vor allem zeigen, wie vieles sich während drei Jahrhunderten gewandelt hat. Die Protokolle sind oft sehr unterhaltsam und vermitteln ein recht anschauliches Bild vom Leben und Denken sowie den Sitten und Bräuchen unserer Vorfahren. Wer den Ausführungen aufmerksam gefolgt ist, wird bemerkt haben, daß sogar die Geschichte des Staates Bern und der Eidgenossenschaft in den Aufzeichnungen eines löblichen Chorgerichts von Neuenegg teilweise ihren Niederschlag gefunden hat.

Hans Beyeler